



## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller, auch später getätigten Geschäfte mit unseren Kunden. Sie werden durch Auftragserteilung anerkannt. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht Vertragsbestandteil.

### 2. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnung ist mit dem angegebenen Zahlungsziel ohne Abzug zahlbar. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 3. Schadensersatzansprüche und Haftung

Der Veranstalter haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sein denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellte, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers. Eine Schadensersatzhaftung aus einem Vertrag mit Kaufleuten ist auf den Schadensbetrag beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Folge der Pflichtverletzung für uns erkennbar war.

### 4. Urheberrechte und Nutzungsumfang

Alle Rechte, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz verbleiben, mit Ausnahme der dem Nutzer vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte, ausschließlich bei uns. Der Kunde ist – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – nur zur Nutzung der ihm überlassenen Leistungen für seinen unmittelbaren Geschäftsbetrieb berechtigt.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Die Iro GmbH Oldenburg behält das Eigentum an Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung. Sämtliche Nutzungsrechte an den Daten stehen der Iro GmbH bis zur vollständigen Bezahlung zu.

### 6. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand,

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Ansprüche aus bestehenden Vertragsverhältnissen ist Erfüllungsort der Sitz der iro GmbH. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Oldenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## II. Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen für das Oldenburger Rohrleitungsforum

### 1. Anerkennung der Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen; Anmeldung

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des Online-Anmeldeformulars. Der Anmeldung liegen die AGB, sowie die Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen, sowie alle weiteren Bestimmungen des Veranstalters zugrunde. Die Anmeldung erfolgt verbindlich mit dem Absenden des Anmeldeformulars. Die Anmeldung bedarf der Annahme durch den Veranstalter. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

### 2. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich bei zwingenden Gründen eine Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung vor. Es können vom Aussteller gegenüber dem Veranstalter weder Rücktrittsrechte noch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes verlangen.

### 3. Ort – Dauer

Das Forum / die Ausstellung findet im Veranstaltungszeitraum am Donnerstag von 9.00 – 17.00 Uhr und am Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr in Oldenburg statt. Auf- und Abbaueiten entnehmen Sie bitte den „Ausstellerhinweisen“. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht Einhaltung der vorgegebenen Auf- und Abbaueiten die entsprechenden Firmen von der zukünftigen Teilnahme an der Fachausstellung auszuschließen.

### 4. Standmiete

Es gelten die auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise.

### 5. Zulassung und Standzuteilung

Über die Standzuteilung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der Fläche vorzunehmen.

### 6. Rücknahme der Anmeldung

Wird die Anmeldung vom Aussteller storniert, so sind Stornogebühren (wie aus dem Anmeldeformular ersichtlich) an den Veranstalter zu entrichten. Bei Stornierung der Anmeldung nach dem genannten Stichtag des Veranstaltungsjahres ist die gesamte Standmiete zu entrichten, falls kein geeigneter Ersatz-Aussteller zur Verfügung steht. Über die Eignung eines benannten Ersatz-Ausstellers entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 7. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der Ausstellerzulassung ist die Standmiete nach Rechnungslegung sofort bzw. zum angegebenen Zahlungsziel, jedoch vor Messebeginn zu zahlen. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen ist Voraussetzung für den Bezug des Ausstellungsstandes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingegangen, kann der Veranstalter – unbeschadet etwaiger Zurückbehaltungsrechte im Hinblick auf die Ausstellungsbeiträge des säumigen Ausstellers nach Fristsetzung vom Vertrag zurück treten. Daneben hat der Aussteller den durch den Zahlungsverzug verursachten Schaden zu ersetzen. Beanstandungen der Rechnung, welcher Art auch immer, müssen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

### 8. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rücknahme der Zulassung auszusprechen, wenn:

1. die Exponate dem Ausstellungsthema nicht entsprechen oder
2. in der Person des Ausstellers oder aufgrund dessen Verhaltens ein wichtiger Grund begründet ist oder wird, der den sofortigen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt.
3. die baurechtliche Genehmigung der Stadt Oldenburg dies erfordert.

### 9. Standbau und Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Veranstaltungsflächen werden vom Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet; im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu. Der Aussteller ist verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Ausstellungsstand einzurichten. Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort entfernt werden. Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Veranstalters zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken. Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. (s. Ausstellerhinweise)

**Standbaugenehmigung:** Bei einem massiven Standbau ist eine Standfreigabe erforderlich

**Besonderer Hinweis:** Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeanlagen) einzuhalten.

### 10. Energie

Die allgemeine Beleuchtung, Heizung und der Elektroanschluss des Ausstellungsstandes geht zu Lasten des Veranstalters. Die für die Errichtung des Anschlusses erforderlichen Installationsarbeiten dürfen nur durch den Veranstalter ausgeführt werden.

### 11. Ausstellerwerbung

Für Werbezwecke stehen die vom Veranstalter eingemessenen und gekennzeichneten Flächen zur Verfügung. Die Verteilung von Werbematerial außerhalb dieser Fläche bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

### 12. Fotografieren, Zeichnungen und sonstige Bildaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsstand des Ausstellers, von Ausstellungsgegenständen sowie von ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

### 13. Bewachung, Standreinigung

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbaueiten. Der Veranstalter sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht des Veranstaltungsgeländes. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter haftet nicht für abhandene gekommene Gegenstände.

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Durch Versäumnisse des Ausstellers zusätzlich entstehende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Nach Abbau ist die Standfläche durch den Aussteller besenrein zu übergeben. Die „Ausstellerhinweise“ sind zu beachten. Der Veranstalter reinigt nur die Verkehrswege.

### 14. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Sofern der Aussteller gegen die in den ABG oder in den Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen aufgeführten Pflichten verstößt, kann der Veranstalter, gegebenenfalls nach entsprechender Abmahnung, den Stand sofort schließen bzw. die Räumung nach fruchtloser Fristsetzung mittels Ersatzvornahme zur Kostenlast des Ausstellers selbst durchführen.

### 15. Ausstellerhinweise

Der Aufbau kann 2 Tage vor der Ausstellung beginnen und muss am Tag vor der Eröffnung bis 21.00 Uhr beendet sein. Ein vorzeitiger Abbau des Ausstellungsstandes oder Entfernen der Ausstellungsträger ist vor offiziellem Veranstaltungsende des letzten Ausstellungstages nicht statthaft. Eine Anmeldung und zeitliche Absprache des Ausstellers mit dem Veranstalter für die Anlieferung von Ausstellungsgegenständen mit Kraftfahrzeugen von über 7,5 t ist zwingend erforderlich.

### 16. Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

### 17. Abbruch / Absage

Bei Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (Unwetter etc.), Pandemie, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, soweit dem Veranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber bzw. Aussteller unverzüglich über den Abbruch/die Absage zu informieren.